



**Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung**

Geschäftszeichen: [REDACTED]

Sachbearbeiter/in: [REDACTED]

Dienstgebäude: Im Wallgraben 34

Zimmer: [REDACTED]

Telefon: +49 7751 [REDACTED]

Telefax: +49 7751 [REDACTED]

[REDACTED]@landkreis-waldshut.de

Ihr Schreiben:

Ihr Zeichen:

Datum: 12.02.2020

Lebensmittelüberwachung

Antrag auf Auskunft nach § 2 Abs. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Asia Imbiss, Lindenweg 7, 79780 Stühlingen



auf Ihren Antrag vom 31.12.2019 ergeht folgender

Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Erteilung einer Auskunft gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 Verbraucherinformationsgesetz wird stattgegeben.
2. Die Auskunft wird zeitnah, frühestens jedoch nach Ablauf von 2 Wochen nach der – mit gleicher Post versandten – Unterrichtung des betroffenen Betriebs über die unter Ziffer 1 getroffene Entscheidung erteilt.
3. Die Auskunft wird gebührenfrei erteilt.

Begründung:

I.

Sie haben am 31.12.2019 beim Landratsamt Waldshut -Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- Informationszugang über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und Beanstandungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) im Betrieb Asia Imbiss beantragt.

Die notwendigen Daten des Antragstellers (Ihre personenbezogenen Daten) wurden mit Schreiben vom 31.12.2019 an uns übermittelt. Dem betroffenen Betrieb wurde mit Schreiben vom 09.01.2020 Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gegeben.



Öffentliches
Parkhaus
Viehmarktplatz

Hausadresse:
Landratsamt Waldshut
Amt für Veterinärwesen und
Lebensmittelüberwachung
Im Wallgraben 34
79761 Waldshut-Tiengen

Telefon +49 7751 860
Telefax +49 7751 861999
post@landkreis-waldshut.de

Öffnungszeiten:
Montag 8:30 - 12:30 Uhr
Dienstag 8:30 - 12:30 Uhr, 13:30 - 17:30 Uhr
Bis 18:00 Uhr nach Terminvereinbarung
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:30 - 15:30 Uhr (durchgehend)
Freitag 8:30 - 12:30 Uhr

Bankverbindung:

Sparkasse Hochrhein
IBAN: DE14 6845 2290 0000 0006 04

Volksbank Hochrhein
IBAN: DE56 6849 2200 0001 0400 06

Bankverbindung Schweiz
(Inlandszahlung in Franken)
Sparkasse Hochrhein - Schweiz
IBAN: CH11 8920 2000 0000 0060 4

II.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Waldshut –Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung- als untere Lebensmittelüberwachungsbehörde und als informationserteilende Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 VIG ergibt sich aus § 2 Abs. 2 VIG, § 2 Abs. 1 Ausführungsgesetz zum Verbraucherinformationsgesetz (AGVIG), § 38 Abs. 1 und § 39 Abs. 1 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) in Verbindung mit den §§ 18 Abs. 4 und 19 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG).

Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG hat jeder Verbraucher gegenüber der informationserteilenden Stelle nach Maßgabe des VIG einen Rechtsanspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von ihr festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des LFGB und des Produktsicherheitsgesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen, unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union im Anwendungsbereich der genannten Gesetze sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den in den Buchstaben a bis c genannten Abweichungen getroffen worden sind.

Ihren Antrag auf Informationszugang nach dem VIG über die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen und Beanstandungen sehen wir in diesem Zusammenhang. Diese Voraussetzungen liegen somit vor.

Ihr Antrag auf Informationen unterliegt keinem Ausschluss- und Beschränkungsgrund nach § 3 VIG. Es liegt auch kein Ablehnungsgrund nach § 4 Abs. 3 bis 5 VIG vor. Ihr Antrag ist hinreichend bestimmt und lässt erkennen, auf welche Informationen er gerichtet ist (§ 4 Abs. 1 VIG). Daher ist Ihrem Antrag stattzugeben.

Wir weisen darauf hin, dass gemäß § 5 Abs. 4 VIG Widerspruch und Anfechtungsklage in den in § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG genannten Fällen keine aufschiebende Wirkung haben. Nach Satz 2 darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesen ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, der 14 Tage nicht überschreiten soll, eingeräumt worden ist. Auf Nachfrage des Dritten ist diesem nach § 5 Abs. 2 Satz 4 VIG Name und Anschrift des Antragstellers offen zu legen.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter von dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde den betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben, gemäß § 5 Abs. 1 VIG, § 28 LVwVfG Stellung zu nehmen. Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und auch den Dritten bekannt zu geben, weshalb jedem eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt wird.

Die informationspflichtige Stelle kann den Informationszugang durch Auskunftserteilung, Gewährung von Akteneinsicht oder in sonstiger Weise eröffnen (§ 6 Abs. 1 VIG). Der Informationszugang wird Ihnen durch die Übersendung eines Aktenvermerks nach einem Zeitraum von 14 Tagen (nach Zustellung der Verfügung) gewährt.

Die Beantwortung Ihres Antrages erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen postalisch.

Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG ergeht die Entscheidung kostenfrei, da der Verwaltungsaufwand im vorliegenden Fall unter 1.000 Euro liegt.

Hinweis:

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie das geltende Recht zu beachten haben.

Im Hinblick auf die mit der Informationsplattform „Topf-Secret“ verbundene kontroverse Diskussion können wir Sie nur vorsorglich darauf hinweisen, dass Sie, wie bei allen Meinungsäußerungen über Dritte, von diesen rechtlich auf Unterlassung in Anspruch genommen werden können. Die Beantwortung der Rechtsfrage, ob derartige Ansprüche im Einzelfall gerechtfertigt sind, liegt nicht im Aufgabenbereich der Verwaltung und ist daher auch nicht Gegenstand der vorliegenden behördlichen Auskunft. Im Rechtsverhältnis zwischen den Beteiligten liegt die rechtsverbindliche Klärung solcher Rechtsfragen bei den zuständigen Gerichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Waldshut einlegen.

Hinweis:

Die Einlegung des Widerspruchs auf elektronischem Wege ist nur nach § 3a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz mit qualifizierter elektronischer Signatur nach den eIDAS-Verordnungen unter [post\(at\)landkreis-waldshut.de](mailto:post(at)landkreis-waldshut.de) möglich. Eine einfache E-Mail genügt nicht.

Mit freundlichen Grüßen

